



2. Schulrechtspaket 2005;
Stellungnahme

Wien, 10. Oktober 2005
Burggraf / BÖH
Klappe: 899 89
Zahl: 200/1359/05

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

E-Mail: begutachtung@bmbwk.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 22. September 2005 übermittelten Entwurf betreffend 2. Schulrechtspaket 2005 nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Zu § 7 Abs. 1 Schulpflichtgesetz:

Zur früheren Aufnahme von Kindern über Antrag der Erziehungsberechtigten, die noch nicht schulpflichtig aber bis zum Ende des Unterrichtsjahres das sechste Lebensjahr vollenden und schulreif sind, wird ausgeführt, dass durch diese Formulierung eine Ungleichbehandlung der Kinder herbeigeführt wird, da sich die Vollendung der Schulreife nach dem Ende des Schuljahres, welches jedes Jahr einen unterschiedlichen Endigungszeitpunkt kalendermäßig hat, richtet. Dieses Problem der ungleichen Behandlung könnte durch die Nennung eines fixen Stichtages (z.B. 30.6. eines jeden Schuljahres) gelöst werden.

Vom pädagogischen Standpunkt aus findet eine noch frühere Aufnahme der Kinder in die Schule keine Zustimmung, da die erforderliche Schulreife in vielen Fällen schon nach den jetzigen Aufnahmekriterien nicht vorhanden ist. Eher zu befürworten wäre die Aufnahme in die Vorschule als in die erste Schulstufe.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär